



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Zur Veröffentlichung im UVP-Portal

Bearbeitung: Christoph Roth
Telefon: +49 (221) 91657-469
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: RothC@eba.bund.de
Sb6-West@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.08.2025
EVH-Nummer: 3542123

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64611-646web/003-2307#004

Betreff: Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen Neuvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Hausbend in Krefeld Linn, Strecke 2505 Bahn-km 1,473“

Bezug: Antrag der DB InfraGO AG vom 17.07.2025

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf §§ 5 Abs. 1 , § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2..

Gegenstand des Vorhabens ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) im Zusammenhang mit der Erneuerung der Eisenbahnüberführung Hausbend in Krefeld Linn auf der Strecke 2505, Bahn-km 1,473 (Bundesland Nordrhein-Westfalen, kreisfreie Stadt Krefeld, Gemarkung 053059 Linn, Flur 008, Flurstück-Nr. 228). Die DB InfraGO AG, Hermann-Pünderstr. 3 50679 Köln, hat hierfür beim Eisenbahn-

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Bundesamt mit Datum vom 17.07.2025, hier eingegangen am 17.07.2025, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für folgende mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehende Gewässerbenutzungen beantragt bzw. angezeigt:

- Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Bauzeitliche Einleitung in den Linner Mühlenbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Dauerhaftes Einbringen von Bohrpfählen ins Grundwasser (§ 49 WHG)

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um ein Neubauvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG., welches der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt, da es die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von bis zu 306.000 m³ vorsieht.

Beschreibung des Vorhabens:

Die DB InfraGO AG plant die 1:1 Erneuerung der EÜ Hausbend auf der Strecke 2505, Bahn-km1,473 (Bundesland Nordrhein-Westfalen, kreisfreie Stadt Krefeld, Gemarkung 053059 Linn, Flur 008, Flurstück-Nr. 228). Der Neubau der EÜ ist als Stahltrögbrücke mit dickem Fahrbahnblech auf Kastenwiderlagern geplant. Zur Trockenlegung der Baugruben im Bereich der beiden Widerlager ist eine Absenkung des Grundwassers um bis zu 1,7m über Schwerkraftbrunnen erforderlich. In der etwa 8-monatigen Wasserhaltungsmaßnahme ist für jedes der beiden Widerlager mit einer mittleren Wassermenge von ca. 53 m³/h bis 153.000 m³ zu rechnen. Insgesamt werden somit für die Dauer des Vorhabens bis zu 306.000 m³ Grundwasser zutagegeleitet.

Die Baugruben werden nacheinander hergerichtet. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt 99 m je Widerlager. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in den etwa 70 m südlich gelegenen Linner Mühlenbach. Das eingeleitete Grund- und Niederschlagswasser aus den Baugruben soll vor der Einleitung in den Linner Mühlenbach über ein Absetzbecken geführt werden, um den Eintrag von Feinsediment in das Gewässer zu verhindern.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, der **allgemeinen Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

Die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten „Merkmale des Vorhabens“ sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z. B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu überprüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar (potentiell möglich) sind.

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Im Zuge des Bauvorhabens wird der bauzeitliche Zustand von sechs Hilfsbrücken zurückgebaut und durch den Neubau der Eisenbahnüberführung als Stahltragbrücke mit dickem Fahrblech auf Kastenwiderlagern ersetzt.

Zur Trockenlegung der Baugruben im Bereich der beiden Widerlager der neuen Eisenbahnüberführung soll der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugruben für die Dauer der Bauarbeiten um 1,7 m abgesenkt werden. Die prognostizierte mittlere Entnahmerate je Baugrube/Widerlager beträgt 53 m³/h bzw. insgesamt 153.000 m³. Die Baugruben werden nacheinander hergerichtet. Bei einer vorgesehenen Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme von etwa 4 Monaten je Widerlager ergibt sich eine Gesamtdauer der Wasserhaltungsmaßnahme von ca. 8 Monaten und eine Gesamtentnahmemenge von 306.000 m³.

Für die Baumaßnahme werden insgesamt 13.405 m² Fläche in Anspruch genommen, davon werden 800 m² anlagenbedingt und 12.605 m² baubedingt in Anspruch genommen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben hat keine erkennbaren Auswirkungen auf andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Für die Errichtung der neuen Eisenbahnüberführung ist eine Grundwasserabsenkung um bis zu 17,7 m erforderlich.

Dem Grundwasserleiter wird Höhe der oben aufgeführten Mengen Wasser entzogen. Das zutagegeleitete Grundwasser wird sodann zusammen mit dem in die Baugruben eindringenden Niederschlagswasser nach Passage eines Absetzbeckens in den Linner Mühlenbach eingeleitet.

Für die Baumaßnahme werden insgesamt 13.405 m² Fläche in Anspruch genommen, davon werden 800 m² anlagenbedingt und 12.605 m² baubedingt in Anspruch genommen.

Die Gehölzentfernungen sind bereits im Rahmen der Herstellung des Bauzustandes erfolgt. Diese beinhalten die bauzeitliche Entfernung von vorwiegend heimischen Gehölzen (Gesamtfläche 1.220 m²), sowie die Entfernung von heimischen Sträuchern (Gesamtfläche 301 m²). Des Weiteren erfolgt im Zuge Maßnahme der bauzeitliche Verlust von Grünflächen und einer Blühwiese (Gesamtfläche 6.084 m²), die bauzeitliche Beeinträchtigung einer Intensivgrünlandfläche (Gesamtfläche 3.071 m²) und der bauzeitliche Verlust eines Bolzplatzes (Gesamtfläche 1.141 m²). Weiterhin können im Zuge der Maßnahme die Beeinträchtigung von Fledermäusen während der Nacharbeiten, der Verlust von Tagesquartieren für Fledermäuse sowie die Beeinträchtigung von Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

1.4 **Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Im Zuge der Maßnahme fallen Abfälle durch den Rückbau der Bestandswiderlager und den Aufbruch der Asphaltdecke der Straße an. Die Abfälle der Bestandswiderlager werden als nicht gefährlich eingestuft. Der Asphaltaufbruch wird als gefährlich eingestuft. Der Ausbau und die Entsorgung wird getrennt von den anderen Rückbaumaterialien durchgeführt.

Die geschätzte Menge an Bauabfällen nach AVV 17 beläuft sich auf insgesamt 9.500 t, hiervon entfallen ca. 5.840 t auf nicht-gefährliche mineralische Abfälle.

In der Baugrube fällt ggf. Niederschlagswasser an. Hierfür errechnete der Vorhabenträger im Bedarfsfall eine Menge von 3,9 l/s, die zusammen mit dem geförderten Grundwasser nach der Aufbereitung in den Linner Mühlenbach eingeleitet werden soll. Nach Angaben des Vorhabenträgers kommen keine einzuleitenden Wässer in Kontakt mit Beton.

1.5 **Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Durch die Baufahrzeuge und Baumaschinen werden Motorenabgase in die Luft abgegeben. Durch die Bautätigkeiten kann es weiterhin zu Staubentwicklungen kommen. Weiterhin besteht die Gefahr eines Eintrags von Sedimenten in das Oberflächengewässer Linner Mühlenbach infolge der Einleitung aus der Wasserhaltungsmaßnahme.

Durch die Baufahrzeuge, Baumaschinen und die damit verbundene Bautätigkeit werden

deutlich wahrnehmbare und messbare Geräusche sowie Lichteinwirkungen aus der Baustellenbeleuchtung erzeugt. Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier sind durch die Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bei den verwendeten Stoffen und Technologien handelt es sich um Produkte und Verfahren, die bei vorschriftsmäßiger Benutzung aus Ausübung mit keinen besonderen, über die Normalität hinausgehenden Risiken und Gefahren verbunden sind. Eine besondere Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen ist bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht erkennbar. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung kann ausgeschlossen werden. Störfallrelevante Betriebe sind in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht vorhanden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft.)

Das Vorhaben ist bauzeitlich mit Verbrennungs- und Staubemissionen verbunden. Weiterhin ist im Rahmen des Vorhabens mit Baulärm nach AVV Baulärm in schutzwürdiger Umgebung und bauzeitlichen Erschütterungen zu rechnen. Das Vorhabengebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „In der Elt“.

Eine Verunreinigung des Grundwassers sowie des Linner Mühlenbachs kann potentiell entstehen

- durch unsachgemäße Verwendung wassergefährdender Stoffe im Baubereich (z. B. bei der Betankung der Baugeräte/-maschinen),
- infolge unsachgemäßer Errichtung und Betriebs der Schwerkraftbrunnen und
- infolge der Einleitung schadstoffbelasteter Abwässer aus den Baugruben in den Linner Mühlenbach

2. Standort des Vorhabens

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhabengebiet liegt in Nordrhein-Westfalen in der Stadt Krefeld im Stadtteil Linn. Die Eisenbahnüberführung befindet sich südlich des Bahnhofs Krefeld Linn und überführt die fünf Gleise der Strecken 2500, 2504, 2505 sowie das Anschlussgleis 101. Im nördlichen Umfeld der Eisenbahnüberführung befinden sich Gewerbeflächen, östlich der Eisenbahnüberführung befindet sich der o.g. Bolzplatz. Südwestlich grenzen die Parkanlagen des Crönparks an, sowie die Ossumer Straße L443 mit dem angrenzenden Burgpark Linn. Westlich der Eisenbahnüberführung befindet sich die A57 mit anliegenden Grünflächen und anschließendem Wohngebiet. Östlich des Bauwerks befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Südöstlich sind Wasserflächen und Flächen für die Landwirtschaft vorherrschend.

Im Bereich der Eisenbahnüberführung befindet sich eine Gasleitung und weitere Hauptversorgungsleitungen.

Die Baumaßnahme findet zeitgleich mit weiteren Projekten der DB InfraGO AG im nahen Umfeld statt (gemeinsame Sperrpause). Hierbei handelt es sich um die Erneuerung des Kreuzungsbauwerks Hafenbahn in Krefeld Linn und den Neubau Ersatz-Personenunterführung in Krefeld Linn.

Bei den beiden o.g. Maßnahmen kommt es auch zu Grundwasserentnahmen (insgesamt ca. 22.000 m³).

Vorbelastungen gehen im betreffenden Bereich vorwiegend vom Schienenverkehr der o.g. Strecken und dem Straßenverkehr der Ossumer Straße und der A57 aus.

Die Böden im Vorhabengebiet sind bereits stark durch anthropogene Nutzung geprägt, im Rahmen der Altlastenabfrage konnten keine Altlastenverdachtsflächen oder Kontaminationen festgestellt werden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die Lage im Nahbereich des Rheinstromes besteht der geologische Untergrund überwiegend aus quartären Kiesen und Sanden der Nieder- und Mittelterrasse, welche von Auenterrassen überlagert werden. Durch den Einfluss des Linner Mühlenbachs haben sich im Bereich der Eisenbahnüberführung vorwiegend Pseudogley-Gleye mit lehmig/schluffigen Zusammensetzungen entwickelt. Sie weisen eine geringe Durchlässigkeit auf und sind mittel bis leicht grabbar. Die Böden weisen eine mittlere Wertigkeit (45-60) bezüglich der Bodenschätzung auf. Östlich des Bauwerks schließen sich Gleye aus

Schluff/Lehm an mit ähnlichen Eigenschaften wie die Pseudogleye-Gleye. Jenseits der wasserbeeinflussten Böden haben sich vor allem Braunerden entwickelt. Die Böden im Stadtgebiet Krefeld sind durch die intensive bauliche Nutzung stark anthropogen überprägt. Bodenerosion ist durch das flache Relief nicht zu erwarten. Es sind keine Altlasten bekannt.

Der Linner Mühlenbach stellt kein berichtspflichtiges Gewässer dar. Vor der Mündung in den Rhein fließt er noch in „Die Burs Bach“. Das ökologische Potenzial des Oberflächengewässers „Die Burs Bach“ ist unklar. Die Hydromorphologie sowie physikalisch-chemische Qualitätskomponenten werden als nicht bewertungsrelevant für das ökologische Potenzial angegeben. Der chemische Zustand ist aufgrund prioritärer Stoffe inklusive ubiquitärer Schadstoffe und Nitrat als nicht gut eingestuft.

Der Grundwasserkörper „Niederung des Rheins“ wird aus einem silikatischen Porengrundwasserleiter gebildet (überwiegend Kiese und Sande). Der hochdurchlässige Aquifer ist sehr ergiebig. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als gut bewertet. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes des betroffenen Grundwasserkörpers und der guten Grundwasserneubildungsrate ist vorliegend von einer guten Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers auszugehen. Durch die Einleitung in den Linner Mühlengraben verbleibt das entnommen Grundwasser im natürlichen Wasserkreislauf im Nahbereich.

Lokalklimatisch befindet sich die Eisenbahnüberführung im Einflussbereich des städtischen Klimas am Rande des Krefelder Stadtgebietes. Hierbei tragen vorwiegend Straßen- und Schienenverkehr zu einer Belastung des lokalen Klimas bei. Die Grünflächen im Nahbereich dienen im Gegensatz dazu als Träger lokaler Kalt- und Frischluftleitbahnen. Mikroklimatisch sorgen vor allem die Gehölze in den heißen Sommermonaten durch ihre Beschattung zu einer abkühlenden Wirkung bei. Eine Beeinträchtigung des lokalen Klimas durch die Baumaßnahme ist auszuschließen, da nur bauzeitlich Gehölze entfernt werden und im Umfeld der Baumaßnahme ausreichend Gehölze erhalten bleiben.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

In 280 m Entfernung in Richtung Südosten befindet sich das FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Bürsbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301). Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ein großes zusammenhängendes, unzerschnittenes Niederungsgebiet am Niederrhein mit Altrheinarmen, Altstromrinnen und Donken. Die vorhandenen Gewässer, Feuchtwälder und das Grünland sind wichtige Lebensräume für den Kammmolch und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Das Vorhaben selbst liegt nicht innerhalb des FFH-Gebietes, jedoch innerhalb des Einwirkungsbereiches, weshalb eine FFH-Vorprüfung

durchgeführt wurde. Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung lässt sich festhalten, dass das Bauvorhaben keine negativen Auswirkungen auf das o.g. FFH-Gebiet hat und den Entwicklungszielen nicht entgegensteht.

Der Planungsraum liegt innerhalb des ca. 260 ha großen Landschaftsschutzgebietes „Oppumer Feld“ (LSG-4605-010). Die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) sowie die Baumaßnahme tangieren das Landschaftsschutzgebiet. Die BE-Flächen und Zufahrten werden vorwiegend auf bereits beanspruchten Flächen angelegt. Für die Baumaßnahme entfernte Vegetation wird im Anschluss an die Baumaßnahme wiederhergestellt. Das entnommene Grundwasser wird dem Wasserkreislauf durch Einleitung in den Linner Mühlenbach wieder zugeführt. Aufgrund der Größe des Schutzgebietes und der daran gemessenen geringen und nur temporären Flächeninanspruchnahme ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu rechnen. Die Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, hat mit Bescheid vom 13.05.2025 (dortiges Az.: 39-UNB-21990/2025-mki) eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld erteilt.

Im direkten Umfeld des Bauvorhabens liegen keine gesetzlich geschützten Biotop. In ca. 240 m Entfernung in Richtung Südwesten befindet sich das geschützte Biotop „Teiche am Linner Mühlenbach“ (BT-4605-0003-2007). Durch die Abschirmung der Baumaßnahme durch die A57 sowie der ausreichenden Entfernung zwischen dem Eingriffsbereich und dem Biotop ist mit keiner Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotop zu rechnen. Dies gilt auch für das im o.g. Biotop befindliche schutzwürdige Biotop „Schönwasser- und Crönpark“ (BK-4605-0022).

Die Eisenbahnüberführung Hausbend befindet sich ca. 2.600 m entfernt vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins. Südlich des Bauvorhabens befindet sich das Wasserschutzgebiet „In der Elt“, welches zukünftig als Trinkwasserschutzgebiet geplant ist. Die Entfernung zu dem Vorhaben beträgt etwa 220 m. Das Wasserschutzgebiet wird durch die Baumaßnahme und durch die Einrichtung der BE-Flächen nicht direkt tangiert, weshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Durch die Stadtlage in Krefeld ist ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte vorhanden (Einwohner 231.406; 1.680 Einwohner je km²).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Gemäß Angaben des Antragsstellers kommt es dauerhaft zu keiner Erhöhung der versiegelten Flächen, da der Rück- und Neubau in etwa in identischem Ausmaß liegen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Bauausführung wieder in den

Ursprungszustand versetzt, sodass sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden ergeben.

Durch die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zudem sichergestellt, dass sich für die Schutzgüter Luft/Klima, Landschaft, Kultur-/Sachgüter, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch keine nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind vorrangig auf das Schutzgut Wasser beschränkt. Für die Baugrubentrockenhaltung erfolgt eine Grundwasserabsenkung um bis zu 1,7 m im Vergleich zum mittleren Grundwasserflurabstand. Hierfür wird zur Trockenlegung der Baugruben (eine je Widerlager) mit einer mittleren Entnahmerate von 53 m³/h gerechnet. Bei einer vorgesehenen Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme von etwa 4 Monaten je Widerlager ergibt sich hieraus eine Gesamtentnahmemenge von 306.000 m³. Auf das große Dargebot des betroffenen Grundwasserkörpers (Einstufung im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie als mengenmäßig guter Zustand) „Niederungen des Rheins“ hat die Bauwasserhaltung keinen signifikanten Einfluss, zumal das geförderte Grundwasser durch die Einleitung in den Linner Mühlenbach im natürlichen Wasserkreislauf vor Ort verbleibt. Das hier maßgebliche Einzugsgebiet liegt nicht in einem Grundwassermangelgebiet. Da die Grundwasserentnahme auf die Dauer der Baumaßnahme (4 Monate je Widerlager) beschränkt ist und der tangierte Grundwasserkörper – wie oben beschrieben – eine gute Grundwasserneubildungsrate aufweist, sind durch das Vorhaben allenfalls geringfügige temporäre und nicht erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper „Niederungen des Rheins“ zu erwarten.

Das mittels Schwerkraftbrunnen geförderte Grundwasser soll zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser nach Aufreinigung über ein Absetzbecken in den Linner Mühlenbach eingeleitet werden. Eine hydraulische Beeinträchtigung des Linner Mühlenbachs kann dahingehend ausgeschlossen werden, da die maximale Einleitmenge in etwa dem MNQ des Linner Mühlenbachs entspricht und insofern keine Relevanz vorliegt.

Für die Grundwasserabsenkungen errechnete die Vorhabenträgerin eine Baugrubengröße von 39 m Länge und 12 m Breite sowie eine Tiefe von 2 m. Mittels anvisierter Absenktiefe und Entnahmerate ist mit einem Absenktrichter von 99 m Reichweite zu rechnen. Innerhalb dieses Bereich liegen weder Wasserschutzgebiete noch grundwasserabhängige Ökosysteme.

Im Endzustand binden die Pfahlgründungen in den Grundwasserkörper ein, da es sich hierbei ausschließlich um punktuelle Eingriffe handelt und mit grundwasserverträglichem Material gearbeitet wird, beabsichtigt die Vorhabenträgerin hierfür eine Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG beim Eisenbahn-Bundesamt (Sachbereich 6 West) einzureichen. Aufgrund der Gegebenheiten ist mit keinen schädlichen qualitativen und quantitativen Gewässerveränderungen zu rechnen.

4. Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen sowie auf Grundlage eigener Informationen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Roth